

S A T Z U N G des W S C E U G E N B A C H e.V.

Vom 16.09.1982, geändert am 18.11.1994 und am 22.11.2002

§ 1 Name:

Der Verein führt den Namen:

Wintersportclub Eugenbach WSC Eugenbach

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Eugenbach.

§ 3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck:

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 5 Vereinstätigkeit:

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Ausübung aller Wintersportarten.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuß ist nicht anfechtbar. Der Ausschuß ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Den Ausschluß mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:

- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- c) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können,
- d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Monate ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschuß des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

Die drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Verpflichtende Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu beschlossen ist. Die Befugnis zur Abwicklung von Rechtsgeschäften bis zu 1.500 Euro kann er auf den Kassenwart übertragen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

§ 10 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand(1., 2. und 3. Vorsitzenden, § 9)
- b) dem Schriftwart
- c) den Kassenwarten (1. und 2. Kassenwart)
- d) dem Ausbildungsleiter für Ski alpin
- e) dem Ausbildungsleiter für Snowboard
- f) dem Vergnügungswart
- g) dem Jugendleiter
- h) bis zu drei Beisitzern und
- i) dem 1. oder 2. Abteilungsleiter jeder Abteilung

Der Vereinsausschuß wird mit Ausnahme der Abteilungsleiter auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung nach den Bestimmungen der Abteilungsordnung gewählt. Jedes Mitglied kann nur ein Amt im Ausschuß wahrnehmen.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und erforderliche Beschlüsse zu fassen.

Der Vereinsausschuß wird vom Vorstand schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschußmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand (§ 9) verlangen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht erforderlich.

Den Vorsitz im Ausschuß führt der 1. Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende.

Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmenthaltung ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Jede Stimme hat gleiches Gewicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschußvorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie deren Abberufung,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorstand durch die Landshuter Zeitung oder durch Aushang im Vereinskasten und unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Dabei ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten, beginnend mit dem auf die Einladung folgenden Tag.

Änderungen und Wünsche der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich spätestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Unter "einfacher Stimmenmehrheit" wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt.

Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

§ 12 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins:

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Altdorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des gemeinnützigen Sports in Eugenchach zu verwenden hat.

§ 14 Beurkundung und Beschlüsse der Vereinsorgane:

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

Eugenchach, den 22. Nov. 2002

Hermann Halbinger
1. Vorsitzender